

Amt für Umwelt Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg

An die Notare und Geometer des Kantons Freiburg

Service de l'environnement SEn Amt für Umwelt AfU

Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg

T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02 www.fr.ch/afu

Unser Zeichen: Loïc Constantin Direkt: +41 26 305 51 91 E-Mail: loic.constantin@fr.ch

Freiburg, 3. Juli 2014

Notwendigkeit einer Bewilligung im Falle einer Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein belasteter Standort befindet

Sehr geehrte Damen und Herren Notare Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit möchten wir Sie an das Inkrafttreten am 1. Juli 2014 einer neuen Bestimmung des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Art. 32d^{bis} Abs. 3 und 4 USG; RS814.01) erinnern: Die Veräusserung oder die Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, bedarf der Bewilligung der Behörde.

Wenn Sie Veräusserungen oder Teilungen von Grundstücken bearbeiten, müssen Sie systematisch das Vorhandensein eines belasteten Standortes, welcher sich im Kataster der belasteten Standorte befindet, überprüfen.

Sie haben die Möglichkeit, die aktuellen Daten des kantonalen Katasters der belasteten Standorte über das Geoportal zu konsultieren (www.geo.fr.ch). Wir prüfen gegenwärtig die Möglichkeit, einen Nachweis des Nichtvorhandenseins eines belasteten Standorts direkt über die Internetseite des AfU erstellen zu lassen. Sobald diese Funktion aktiv ist, werden wir Sie darüber schriftlich informieren.

Falls Sie in der Zwischenzeit einen Nachweis benötigen, bitten wir Sie, das beiliegende Formular zu benutzen und die Anfrage an folgende Email-Adresse zu senden: sen@fr.ch.

Beim Nichtvorhandensein eines belasteten Standorts haben Sie keine weiteren Schritte zu unternehmen.

Falls sich auf dem Grundstück ein belasteter Standort befindet, müssen Sie unserem Amt ein Bewilligungsgesuch mit einem Grundbuchauszug zukommen lassen. Eine erteilte Bewilligung wird Ihnen direkt mit der Rechnung der Verwaltungsgebühren zugeschickt werden.

Die neue Bestimmung des USG umfasst den Anwendungsbereich von Artikel 10 des kantonalen Gesetzes vom 7. September 2011 über belastete Standorte (Art. 10 Abs. 2 AltlastG; RSF 810.3). Eine gemeinsame Bewilligung wird daher im Falle von Veräusserungen oder Teilungen von Grundstücken, welche sich auf untersuchungs-, überwachungs- oder sanierungsbedürftigen belasteten Standorten befinden, erstellt werden.

Herr Martin Gendre (026/305 37 74) steht Ihnen für allgemeine Auskünfte zu Verfügung, bei Fragen im Zusammenhang mit Bewilligungen auf belasteten Standorten können Sie sich an Herrn Romano Dalla Piazza (026/305 37 54) wenden.

Mit freundlichen Grüssen

Marc Chardonnens

Amtschef

Kopie

Grundbuchamt FIND, Amt für Vermessung und Geomatik RUBD, Generalsekretariat

Beilage

Formular für Anfragen zum Nichtvorhandensein eines belasteten Standorts